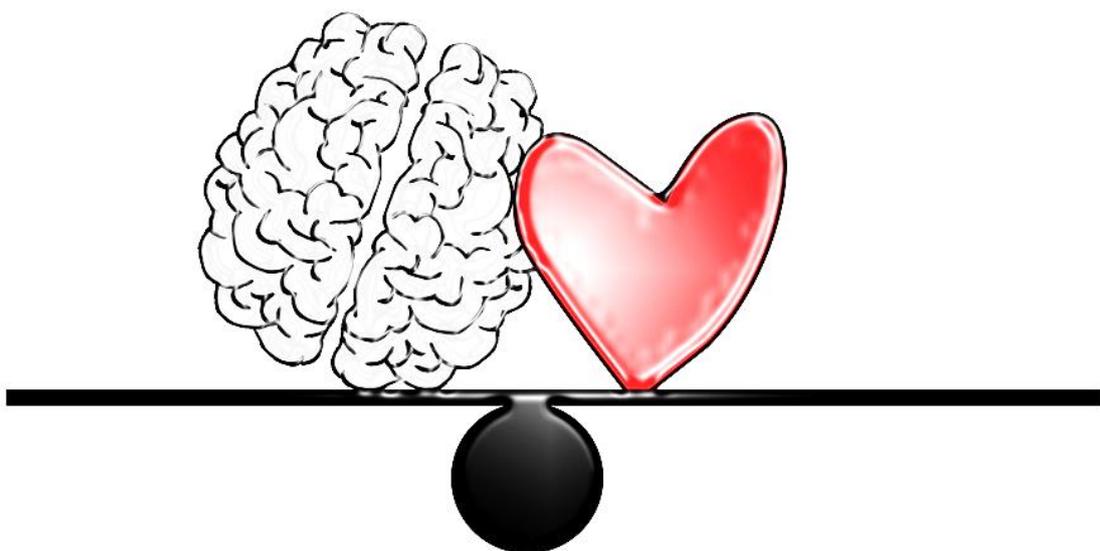




Staatliches Schulamt der Stadt Frankfurt am Main

Leitfaden zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung



Gliederung :

1. Einleitung
2. Auftrag der Prävention und Förderung
3. Möglicher Handlungsablauf
- 3.1 Übersicht zum möglichen Handlungsablauf

1. Einleitung

Die Gewährleistung des schulischen Bildungserfolgs für jede Schülerin und jeden Schüler muss der Anspruch und Leitgedanke jeder schulischen Förderung sein. Zu den zentralen Aufgaben einer Schule zählt die individuelle Förderung aller Schülerinnen und Schüler.

Viele Kinder und Jugendliche scheitern jedoch auf Grund fehlender emotionaler Sicherheit und sozialer Kompetenzen in der Schule. Sie gelten als „regelresistent“ oder manchmal sogar als „unbeschulbar“:

- Kinder und Jugendliche mit **emotionalen** Beeinträchtigungen haben häufig ein defizitäres Selbstbildnis und haben oft unsichere Bindungserfahrungen gemacht. Um diese „Defizite“ auszugleichen, verhalten sie sich häufig anders und nicht den Normen entsprechend. Daraus resultierend haben sie auch Beeinträchtigungen in **sozialen** Kontakten und Bereichen; besonders häufig sogar im schulischen Kontext: Das Verhalten ist auffällig, bzw. wird als nicht „normal“, störend und regelwidrig wahrgenommen.

Das Erkennen der Stärken und Potentiale dieser Kinder und Jugendliche, die durch frühzeitige Intervention und Unterstützung nachhaltig geweckt und gefördert werden können, ist die Zielsetzung dieses Handlungsleitfadens.

- Um Kinder und Jugendliche im Kontext emotional-sozialer Entwicklung zu fördern, bedarf es daher einer wertschätzenden Haltung der Schülerin / des Schülers:
DU bist in Ordnung, aber dein Verhalten nicht!

Schwieriges Verhalten bei Kindern und Jugendlichen ist schwer zu verändern, aber es ist durch konsequentes schulisches Handeln zu beeinflussen.

2. Auftrag der Prävention und Förderung

Zielsetzung: Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern durch system- und schülerorientierte Beratung und Fallarbeit

Ziel aller Maßnahmen ist die Sicherstellung der Teilhabe an den Bildungs- und Erziehungsangeboten der allgemeinen Schule:

- Eine bestmögliche soziale, schulische Teilhabe und Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Auffälligkeiten in ihrer emotional-sozialen Entwicklung

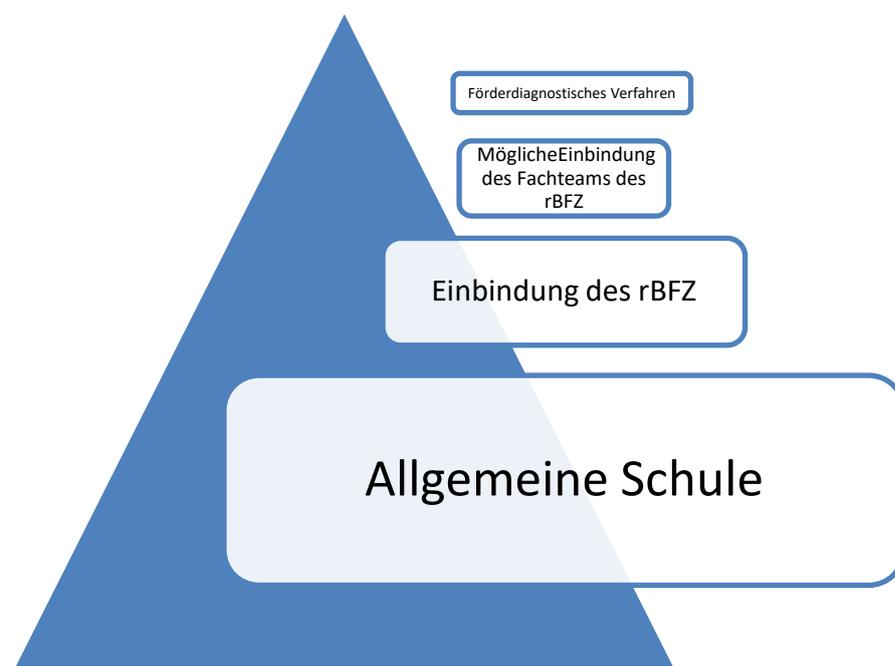
Kooperationen: Eine gute Vernetzung und ggf. multiprofessionelle Sicht und Zusammenarbeit ist zur Förderung von Kindern und Jugendlichen insbesondere im Förderschwerpunkt emotional-soziale Entwicklung unerlässlich:

- Primäres Ziel ist eine Früherkennung von Problemsituationen im Bereich emotional-sozialer Entwicklung und nicht die Wahrnehmung der „Feuerwehrfunktion“

Grundsatz : Die allgemeine Schule stellt den zentralen Ort der Prävention dar.

3. Möglicher Handlungsablauf

- Zur Förderung und Koordination der präventiven Maßnahmen benötigt es einen Handlungskonsens: mehrere Stufen, die nachgeordnet aufeinander folgend den Handlungsleitfaden transparent machen:



3.1 Übersicht zum möglichen Handlungsablauf

	Förderort	Mögliche und Verbindliche Kooperationen	Mögliche und Verbindliche Maßnahmen und Interventionen
Stufe 1	Allgemeine Schule	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern • Hort / Betreuungsplatz • Schulsozialarbeit • UBUS • Jugendhilfe • SPZ / KJP • Sozialrathaus / Jugendamt • Kinderschutz- Tandem • Heinrich-Hoffmann- Schule • Beratungsteam der Schule • Schulpsychologie • Außerschulische Fördereinrichtungen / Therapeuten • Ggf. andere üBFZ 	<p>Die allgemeine Schule gewährleistet ein Schulklima und einen Unterricht, der den betroffenen Kindern und Jugendlichen entgegenkommt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Positives Lern- und Sozialklima • Binnendifferenzierter Unterricht/gut strukturierte Lernphasen • ggf. Bewegungszeiten • wertschätzende Haltung auch den verhaltensauffälligen SuS gegenüber • Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen zur Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen von Schülerinnen und Schüler <p>Erste Interventionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Elterngespräch(e) • Beratung im Team / mit Stufen oder Fachkollegen • Klassenkonferenz • Transparente Sanktionen • Kontakt zu weiteren Institutionen/ am Kind Beteiligte/ Initiierung von Maßnahmen • Dokumentation des Verhaltens (Wen stört wann, was) • Förderplan zum Sozialverhalten
Stufe 2	Allgemeine Schule	Dazu kommt Kollegin/Kollege des rBFZ vor Ort per Beratungsanfrage	<p>Das regionale Beratungs- und Förderzentrum wird eingeschaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hospitation • 2. Blick mit sonderpädagogischer Expertise auf das Kind /den Jugendlichen: • Klärung der Lernausgangslage (ggf. Förderdiagnostik auch im Bereich esE) • Gespräche / Runder Tisch zur Klärung weiterer Interventionen • Sozialkompetenz- Förderung • Beratung der Klassenkonferenz • Ggf. Fehlzeiten –Analyse

			<ul style="list-style-type: none"> • Beratung hinsichtlich schulrechtlicher Möglichkeiten • Beratung hinsichtlich systemischer und /oder schülerbezogener Maßnahmen (Verhaltensverträge, Token-Systeme, Verstärker-Pläne) • Ggf. ETEP oder andere Sozial-Kompetenz-Trainings / Förderkonzepte • Gemeinsame Fortschreibung des Förderplans
Stufe 3 (diese muss nicht zwangsläufig erfolgen)	Allgemeine Schule	<p>Dazu kann bei Notwendigkeit eine Kollegin/ein Kollege des Fachteams* des rBFZ kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperation mit präventiven Angeboten Berthold-Simonsohn-Schule • Clearing-Stelle des Staatlichen Schulamtes • Jugendamt / Schulnahe Hilfen 	<p>Sollte die bisher erfolgten Maßnahmen der Prävention zu keiner Stabilisierung der betroffenen SuS führen, kann das Fachteam des rBFZ einbezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergabegespräch / Runder Tisch mit allen wesentlichen Beteiligten • Klären, Beraten und Evaluation der bisher erfolgten Maßnahmen und der Situation • Herstellung von Transparenz und Verbindlichkeit / Moderation zwischen den Kooperationspartnern • Wenn notwendig Einleitung weiterer Kooperationen und Maßnahmen • Gemeinsame Fortschreibung des Förderplanes
Stufe 4	Allgemeine Schule oder Förderschule	Dazu kommt ggf. die Kooperation mit Aufnahme an einer Förderschule	<p>Sollte es zu keiner erfolgreichen Veränderung der Situation gekommen sein, bzw. müssen die bisher erfolgten Maßnahmen als Standards in der Förderung weiterhin erfolgen, um die Schülerin oder den Schüler erfolgreich zu beschulen, ist an diesem Punkt nach Rücksprache mit dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum die Einleitung eines Anspruchsverfahrens nötig.</p>

Zu Stufe 3:

*Das Fachteam des regionalen Beratungs- und Förderzentrums besteht aus Förderschullehrkräften mit hoher fachlicher Expertise in diesem Förderschwerpunkt, sie arbeiten jedoch auch in allen anderen Förderschwerpunkten. Sie können, wenn nötig, den externen Blick auf einen Fall beratend gewährleisten.

Das Fachteam des regionalen Beratungs- und Förderzentrums muss nicht zwingend eingebunden werden, es ist ein Angebot, welches von der allgemeinen Schule und/oder der BFZ-Lehrkraft vor Ort angefragt werden kann.

Zu Stufe 4:

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt emotional-sozialer Entwicklung kann festgestellt werden, wenn die Vorbeugenden Maßnahmen abgeschlossen sind, bzw. die Prävention ausgeschöpft ist und die schulische Förderung im Rahmen der inklusiven Beschulung gewährleistet werden soll. Der Anspruch muss festgestellt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an einer Förderschule gefördert werden soll.

Auszug aus der Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB):

ZWEITER TEIL, Grundlagen sonderpädagogischer Förderung, § 7 Abs.2:

Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§ 50 Abs. 3 Nr.2 des Schulgesetzes) werden Schülerinnen und Schüler gefördert, **deren emotionale und soziale Möglichkeiten noch weiter zu entwickeln sind**, wenn alle vorbeugenden Maßnahmen oder intervenierenden Maßnahmen der allgemeinen Schule nicht in dem Maße greifen, dass eine **Beeinträchtigung und Selbst-sowie Fremdgefährdung** vermieden werden können. **Funktionsstörungen des Person-Umwelt-Bezuges oder einer Einschränkung der Fähigkeit zu sozial angemessenem Verhalten** wird durch unterrichtliche und erzieherische Maßnahmen oder durch andere Hilfen begegnet. Individuelle, situations- und gruppenbezogene Hilfen und Verfahren dienen einer möglichst **umfassenden und dauerhaften Teilhabe an Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule.**